

Hr. Joh. Frdr. Findeisen. Hohe Str. 2. v. Oftern ab: Königspl. 6-8.

Inspectoren über den Fahrdienst:
Inspector I.: Hr. Bernhardt, Frdr. Aug. Georgenstr. 22.

II.: Hr. Vorberger, Ferd. Neuschönefeld, Eisenbahnstr. 54.

III.: Hr. Haase, Frdr. Herm. Münzgasse 16.

Fiacres-Stationenplätze.

nach den Anfangsbuchstaben der Straßen etc., auf welchen sie sich befinden, geordnet.

Augustusplatz, vor dem Postgebäude.

Bahnhöfe bei Ankunft der Züge.

Bahnhofstraße vor dem Leipzig-Dresdner Bahnhöfe.

Bayerischer Platz, vor dem Bahnhöfe.

Dresdner Straße, Ecke der Langen Str. neben der goldenen Säule.

Fleischerplatz, vor Gerhards Garten.

Frankfurter Straße, Ecke der Leibnizstr.

Hospitalstraße, vor der Johanneskirche.

Inselstraße, an der Dresdn. Str.

Katharinenstraße, vor d. Frege'schen Hause.

Katholische Kirche, vor der.

Königsplatz, vor dem blauen Koffe.

Neumarkt, vor der Marie.

Nikolaistraße, vor der Stadt Hamburg.

Peterskirchhof, an der Peterskirche.

Peterssteinweg, nächst dem Justizgebäude.

Blauenscher Platz, nächst der Hall. Str.

Reichels Garten, am Ende der Dorotheenstr. vor dem Hauptmittelgebäude.

Rosßplatz, am Anfange der Königsstraße.

Schützenstraße, vor Purfürst's Hause.

Tauchauer Straße a. d. Kreuzung mit der Mittelstraße.

Theaterplatz, vor dem großen Blumenberg.

Thomaskirchhof, vor der Centralstraße.

Waageplatz, am alten Hauptsteueramtsgeb.

(Reglement.)

§. 1. Zu Wagenführern dürfen nur, wenigstens 18 Jahre alte, gesunde, kräftige, zuverlässige nüchterne, des Orts und des Fahrens kundige und beim Gesindebureau des hiesigen Polizeiamts eingeschriebene Personen gewählt werden.

§. 2. Die Fiacres müssen während der Sommermonate von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends, dagegen in den Wintermonaten, d. h. von Anfang October bis Ende März, von Morgens halb 6 Uhr bis Abends halb 10 Uhr, die am Theater haltenden bis nach beendeter Vorstellung und die an den Bahnhöfen bis mit Schlag 10 Uhr Abends, dasern die regelmäßigen Abendzüge nicht eher eintreffen, an den Wartepätzen aufgestellt bleiben.

§. 3. Die Wagenführer haben sich auf den Stationsplätzen ruhig zu verhalten, müssen in der

Regel auf ihren Kutschböcken sitzen bleiben und dürfen das vorübergehende oder sich ihnen nahende Publicum, durch Anreden oder auf andere Weise nicht behelligen, jedenfalls aber ihr Geschirr nicht verlassen. Das Tabakrauchen während des Fahrens im Dienste, sowie das Einleihen in Schenkwirthschaften ist denselben schlechterdings untersagt.

§. 4. Das Publikum kann aus der Reihe der auf den Wartepätzen haltenden Wagen frei wählen und darf ihm der Gebrauch eines Wagens unter keinem Vorgeben verweigert oder erschwert werden. Auch muß der Wagenführer sofort abfahren.

§. 5. Ebenso wenig dürfen die Fiacresführer in den Straßen hin- und herfahren, um Verdienst zu suchen. Dagegen sind dieselben bei dem Fahren nach den Wartepätzen verpflichtet, diejenigen Personen aufzunehmen, welche sich ihres Wagens bedienen wollen.

§. 6. Derjenige Wagenführer, welcher am Stationsplatze zum Abholen von Personen irgend wohin bestellt wird, ist befugt, seine Bezahlung von dem Augenblicke an zu verlangen, in welchem er von seinem Warteplatze abfährt, dagegen aber verpflichtet, die ihn bestellende Person auf Verlangen ohne besondere Vergütung an den Ort der Bestellung hinzufahren.

Hier von findet nur eine Ausnahme statt, wenn der Fiacre nach einem Dorfe bestellt wird und der Besteller dahin mit demselben fahren will. In diesem Falle hat der Wagenführer den Betrag der Fuhre nach der betreffenden Ortschaft in Anspruch zu nehmen. — Die Fahrt ist jedoch auf Verlangen des Fahrgastes bis an das von der Stadt Leipzig entfernteste Ende des betreffenden Dorfes von dem Kutscher auszuführen.

§. 7. Nach jeder vollendeten Fahrt liegt dem Wagenführer ob, seinen Wagen sofort zu durchsuchen und die darin sich etwa vorfindenden, von einem Fahrgaste zurückgelassenen Gegenstände diesem selbst oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, innerhalb der nächsten 24 Stunden dem hiesigen Königl. Gerichtsamte im Bezirksgerichte zuzustellen.

§. 8. Die Wagen selbst sind mit leicht erkennbaren Nummern zu versehen und haben an den Wartepätzen der Reihe nach und wie sie ankommen, sich aufzustellen. Auch ist jeder Wagen mit einem Fähnchen zu versehen, welches der Fiacresführer, bei sonst zu erwartender Geld- oder Gefängnißstrafe, nur dann niederzulegen hat, wenn der Fiacre bestellt oder besetzt ist.

§. 9. In jedem Wagen muß das Fahrregulativ nebst Taxe auf leicht ersichtliche Weise angebracht sein.

§. 10. Alle Fuhren, hinsichtlich deren die Kutscher den allgemeinen und besondern polizeilichen Verfügungen überhaupt unterworfen sind, müssen ohne Unterschied im Trabe und auf dem nächsten Wege zum Bestimmungsorte ausgeführt werden.

§. 11. Die Wagenführer, welche eine richtig gehende Taschenuhr bei sich zu führen haben, dürfen nur die unten angeführten Preisbestimmungen für die einzelnen Fuhren, hierüber aber Etwas an Trinkgeld nicht verlangen.

§. 12. Ueberschreitungen dieser Vorschriften, zu deren unmittelbarer Ueberwachung vier Vorsteher von den Fiacresbesitzern aus ihrer Mitte erwählt und vom Stadtrathe bestätigt worden sind (s. o.) wer-